

hervorgeht, mit Bestimmtheit versichert werden, daß durch beträchtliche Erhöhungen in verschiedenen Einnahmepositionen der sich ergebende Mehraufwand hinreichend ausgeglichen wird.

Und da diese Einnahmen nicht bloß vorübergehende, sondern, wie z. B. bei Eisenbahnen, Forsten etc., mit dem immer rascher und großartiger sich entwickelnden Verkehrsleben steigende sein müssen, so lassen sich diese auf dringender Nothwendigkeit beruhenden Gehaltserhöhungen gewiß um so mehr rechtfertigen, da auch ohne diese günstige Finanzlage den Zeitverhältnissen hätte Rechnung getragen werden müssen.

Es ist im jenseitigen Berichte noch die Frage angeregt worden, ob die Regierung verpflichtet sei, die für einzelne Stellen bewilligten Gehalte den betreffenden Inhabern solcher Stellen auch wirklich auszusahlen.

Nachdem die Regierung ihre Ansicht darüber entwickelt, sind weder Anträge gestellt, noch Beschlüsse gefaßt worden.

Die Deputation will hiermit constatiren, daß sie die Anschauungen der Regierung für richtig hält und denselben beitrifft.

In einem unter dem 12. Januar 1872 von dem Finanzministerium an die jenseitige zweite Deputation gerichteten Exposé über die Gehaltszulagen der Staatsdiener ist ausgesprochen, daß bei Gelegenheit der im Jahre 1864 stattgehabten Aufbesserung der Staatsdienergehälter ein Nachpostulat zu Pos. 1 a. des Ausgabebudgets zu Deckung des der Civilliste durch die Gehaltserhöhungen entstehenden Mehraufwands gestellt und von den Kammeru bewilligt worden sei.

Mit Rücksicht hierauf steht zu erwarten, daß die jenseitige Kammer nach Eingang des hierauf bezüglichen königlichen Decrets auf diese Angelegenheit später zurückkommen und deshalb die diesseitige Deputation Gelegenheit finden wird, auch ihrerseits sich darüber zu fassen.

Dresden, den 23. Februar 1872.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Albert, Kronprinz von Sachsen.

Rülke, Referent.

von Erdmannsdorff.

Hempel.

von der Planitz.

von Böhlau.

Pfotenhauer.

Löhr.

Seiler.